
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 und 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in der Sitzung am 10.11.2021 die folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]

beschlossen:

1. Der § 14 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz und Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

2. Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cölbe, den 10.11.2021

DER GEMEINDEVORSTAND

Dr. Jens Ried
Bürgermeister